IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2008

Nr. 2008/1878

Amtliche Vermessung, Basisplan: Beschaffung der Informationsebene Höhen und Anerkennung als Bestandteil der amtlichen Vermessung
Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

---

1. Einleitung

Die Ersterhebungen und Erneuerungen der amtlichen Vermessungen im Standard AV93 schreiten programmgemäss voran. Mit der flächendeckenden Verfügbarkeit dieser Daten kann der sogenannte Basisplan automatisch generiert werden.

Der Basisplan ist ein vom Bund vorgeschriebenes Produkt, welches den bisherigen Übersichtsplan ersetzt. Damit werden die Kosten für die Nachführung und den Unterhalt des Übersichtsplanes entfallen. Diese sollen in Zukunft für die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung eingesetzt werden.

Damit der Basisplan produziert werden kann, wird über das ganze Gebiet des Kantons Solothurn die Informationsebene Höhen benötigt. Diese wurde in den vorliegenden Vermessungsoperaten aus Kostengründen weggelassen.

2. Erwägungen

Mit dem Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen wurden im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie die Höhen über die ganze Schweiz mittels Laserscanning erfasst. Die Daten wurden so bearbeitet, dass sie den gesetzlichen Anforderungen der amtlichen Vermessung entsprechen.

Der Bund bietet die Daten zum Verkauf an und anerkennt diese als Bestandteil der amtlichen Vermessung. Im Umsetzungsplan der amtlichen Vermessung ist vorgesehen, dass der Kanton vom Bund die Informationsebene Höhen erwirbt und in die Daten der amtlichen Vermessung integriert.

3. Kosten

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für die Erstellung des Übersichtsplanes trägt gemäss § 78 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) der Kanton.

Der Bund beteiligt sich zu zwei Dritteln an den Kosten. Entsprechend der Offerte des Bundesamtes für Landestopografie ergibt sich folgende Aufteilung:

Kosten Informationsebene Höhen Total:	Fr.	1'173'985.35
Anteil Bund (2/3):	Fr.	782'656.90
Anteil Kanton (1/3):	**Fr.**	**391'328.45**
Abzüglich bereits bezogene Daten:	-Fr.	94'794.85
Restbetrag Kanton:	Fr.	296'533.60
Mehrwertsteuer 7.6 %:	Fr.	22'536.55
Restbetrag inklusive Mehrwertsteuer:	**Fr.**	**319'070.15**

4. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf § 78 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1):

4.1 Für die automatische Berechnung des Basisplanes aus den Daten der amtlichen Vermessung wird vom Bund die Informationsebene Höhen erworben.

4.2 Die Daten werden in die amtlichen Vermessung übernommen.

4.3 Der Datenabgabevertrag des Bundesamtes für Landestopografie ist im Namen des Regierungsrates durch den Chef des Amtes für Geoinformation zu unterzeichnen.

4.4 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 391'328.45 zuzüglich Mehrwertsteuer wird anerkannt. Die Restkosten von Fr. 319'070.15 (inkl. Mehrwertsteuer) fallen zu Lasten des Verpflichtungkredites RADAV (KRB 30. November 1994 / KA 564000/A 70242).

4.5 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Informationsebene Höhen als Bestandteil der amtlichen Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wird gemäss Kostenaufteilung (Ziffer 3 hievor) beglichen. Der verbleibende Betrag von Fr. 319'070.15 (inkl. MwSt.) zu Gunsten des Bundes wird dem Amt für Geoinformation verrechnet.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 27. Oktober 2008

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation
Amt für Finanzen
Bundesamt für Landestopografie, Eidg. Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern